

Erläuterungen zum Nachweis über die Ableistung des dreimonatigen Grundpraktikums

- 1 Das Praktikum soll einen ersten Einblick in die praktische Tätigkeit in einschlägigen Arbeitsfeldern der Pädagogik der Kindheit ermöglichen, eine bewusste Entscheidung im Hinblick auf die Studienwahl fördern und zu Fragen an das Studium herausfordern.
- 2 Der Nachweis über die Ableistung des dreimonatigen Grundpraktikums muss spätestens am 30.09. (bei einer Bewerbung für das Wintersemester) oder am 31.03. (bei einer Bewerbung für das Sommersemester) im Studierendensekretariat im Original nachgereicht werden.
- 3 Das Praktikum kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden, sofern der Einsatz für Tätigkeiten in der Kindheitspädagogik erfolgt. Dieses gilt auch für entsprechende Institutionen im Ausland. Konkret kann es sich z.B. um folgende pädagogische Felder handeln:
 - Tageseinrichtungen für Kinder
 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich
 - Familienzentren
 - Kinderhäuser/Kinderwohngruppen
 - Offene Kinder-arbeit
 - (internationale) Kinderrechts- und Kinderschutzorganisationen

Als Praktikum nicht erkennungsfähig sind: Die Erziehung von eigenen oder Pflegekindern, eine Au-Pair-Tätigkeit sowie eine Tätigkeit im pflegerischen Bereich.
- 4 Die Dauer des Grundpraktikums umfasst drei Monate und entspricht der Tätigkeit in einer Vollzeitstelle (insgesamt 480 Std.). Es kann auch in Teilzeit mit entsprechend verlängertem Zeitraum absolviert werden. Das Praktikum sollte in nicht mehr als max. drei Einrichtungen durchgeführt werden.